

Absender:

Hans-J. Ki

Generalstaatsanwaltschaft Köln

Postfach 10 28 45 ~~Tulpenweg 11~~

**50468 Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Strafanzeige gegen die Führung der IHK Köln vom 15.06.2011 (Az 115 Js 52/11) bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Mit Schreiben vom 31. 08. 2011 hat die Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass die Einleitung von Ermittlungen aus Rechtsgründen abgelehnt wurde.

Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft legen wir hiermit Beschwerde ein.

Schon im Vorfeld möglicher und aus unserer Sicht notwendiger Ermittlungen hat es Anzeichen für eine mögliche politische Einflussnahme auf das Verfahren gegeben. Wenn ein erfahrener Oberstaatsanwalt zunächst die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens mittels einer

Pressemitteilung bekundet, um einen Tag später zurück zu rudern, dann gibt das den Bürgerinnen und Bürgern doch sehr zu denken.

Die Staatsanwaltschaft stellt unter Berufung auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Stuttgart (4 K 5039/10 vom 07.04.2011) fest, dass mit der Form der Werbekampagne – angezeigt war insbesondere die Plakatwerbung der IHK – die gesetzlichen Vorgaben der IHK nicht überschritten seien. Begründet wird dies damit, dass es anders als in Stuttgart hierzu einen Beschluss der Vollversammlung der IHK Köln gäbe.

Hierzu ist zweierlei festzustellen:

1. Das Vorhandensein eines formalen Beschlusses einer Vollversammlung mag im Hinblick auf Formfragen hinsichtlich der Legitimation einer solchen Aktion von Bedeutung sein. In Bezug auf die Frage, ob eine solche Aktion aber auch in ihrer Ausdrucksform den Vorgaben des Gesetzes insbesondere nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (8 C 20.09 vom 23. 06. 2010) gerecht wird sagt dies gar nichts. Wenn das Bundesverwaltungsgericht formuliert: *„Damit sind nicht nur Anforderungen an die Formulierung gestellt, was polemisch überspitzte oder auf emotionalisierte Konfliktaustragung angelegte Aussagen ausschließt...“*, so heißt dies ja auch nichts anderes, als dass auch Aktionsformen, die diese Emotionalisierung befördern unzulässig sind. Die praktische Konsequenz daraus findet sich auch in der von der Staatsanwaltschaft angeführten – aber nicht wirklich beachteten - Stuttgarter Entscheidung wieder, wenn es dort nämlich heißt *„... Ist danach die durch die Vollversammlung zum Ausdruck gebrachte Zustimmung der Kammer .....dokumentiert, folgt hieraus gleichwohl nicht, dass jede Form der Äußerung ..... von den Pflichtmitgliedern hinzunehmen sind.“* Und weiter führt das Verwaltungsgericht Stuttgart gerade im Hinblick auf die benutzte Werbeform des Plakates aus: *„Gerade da ein Plakat - gleichsam wesensimmanent – quasi nur schlagwortartig Positionen darzustellen vermag und Hinweise auf abweichende – möglicherweise – Minderheitenpositionen nicht eröffnet, ist die Werbung.....durch das Plakat in dem gesellschaftspolitischen Umfeld .....eine der Beklagten verwehrte Form der*

*Interessensvertretung in der Öffentlichkeit.*“ Und später, damit es auch der letzte versteht, „...es geht um die Wahl des Kommunikationsmittel als solches.“

Dass aber in Köln in Sachen „Godorfer Hafen“ insbesondere auch mit der Aktion der IHK eine solche emotionalisierende Werbeform vorliegt, zeigt schon ein oberflächlicher Bericht in die Presseberichterstattung zum Beginn der IHK-Kampagne.

dass, wie die Anzeigenerstatter vorgetragen haben, die IHK Köln sich nicht etwa nur an eine laufenden Kampagne beteiligt hat, sondern nachweislich hier eine führende, wenn nicht gar antreibende Rolle gespielt hat, blendet die Staatsanwaltschaft völlig aus. Aber auch dies ist gerade unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine deutlicher Überschreitung des Handlungsrahmens. Denn von einer sachlichen, zurückhaltenden Darstellung einer IHK-Position kann angesichts dieser Kampagne zum Projekt „Godorfer Hafen“ sicher keine Rede sein.

D.h. mit der von der IHK Köln gewählten Kommunikationsform, die in einem höchst vergleichbaren Fall, in einer sogar vergleichbaren Situation (kommunalpolitisch umstritten, mit Emotionen beladen) stattfand, hat sich die Staatsanwaltschaft nicht eine Sekunde auseinandergesetzt. Und erst recht nicht damit, dass in Köln gleich 50 Plakate zum Einsatz kamen, wo in Stuttgart schon das Vorhandensein eines Plakates als rechtswidrig beurteilt wurde. Mit anderen Worten, die Kölner Staatsanwaltschaft hat hinsichtlich der Kommunikationsform die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes Stuttgart ebenso ignoriert wie die IHK Köln.

2. Die Anzeigenerstatter haben ausdrücklich und richtigerweise darauf verwiesen, dass im Fall der IHK Niederrhein ein vorliegendes positives Votum der dortigen Vollversammlung den verantwortlichen Präsidenten und Hauptgeschäftsführer nicht aus ihrer rechtlichen Verantwortung als Vertreter einer IHK entlassen. Rechtliche Verantwortung für das Handeln einer IHK tragen am Ende nur diese beiden.

Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines tatsächlichen und/oder vermuteten Vermögensschadens sind ähnlich absurd, wie die offensichtliche Verweigerung, sich überhaupt mit dem Sachverhalt zu beschäftigen. Auch hier sei, um den in der Anzeige vorgebrachten Vortrag nicht zu wiederholen, nur auf drei entscheidende Punkte verwiesen:

1. Im schon erwähnten Fall der IHK Niederrhein hat alleine die Vermögensgefährdung zu strafrechtlichen Konsequenzen geführt.
2. Wenn die gewählte Kommunikationsform rechtswidrig war, ergibt sich daraus zwingend, dass die Verausgabung von Kammervermögen zur Finanzierung rechtswidriger Handlungen selbst dann einen Vermögensschaden darstellen, wenn ein wie immer geartetes rechtskonformes Ziel der Kammer erreicht würde oder worden wäre, wie die Staatsanwaltschaft fabuliert. Alles andere wäre absurd, weil es sonst nämlich nichts anderes bedeutet, dass der Zweck dann jedes – auch verbotene Mittel – heiligen würde.
3. Das von der Staatsanwaltschaft als hehres - und legitimes – beschriebene Ziel der IHK, die Beteiligung an der Bürgerbefragung zu steigern, liegt nun endgültig außerhalb des vom IHK-Gesetz vorgegebenen Handlungsrahmen einer Kammer. Spätestens hier befinden wir uns dann im Bereich des Allgemeinpolitischen. Man stelle sich vor, die Kammer machten vor einer Parlamentswahl Reklame für die Wahl der Bürgerlichen Parteien, die den Wirtschaftsinteressen näher stehen, und begründeten dies damit, die seit Jahren rückläufigen Wahlbeteiligungen heben zu wollen.

Aus all dem folgt, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht sachgerecht erfolgt ist. Insbesondere die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft zwar ausdrücklich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Stuttgart abstellt, um es dann vollständig zu ignorieren, indem man sich einfach nicht mit dem von der IHK Köln gewählten Kommunikationsmittel – 50 Plakaten – auseinandersetzt, ist empörend.

Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wird darauf verwiesen, dass die Unterzeichner fast alle Mitglieder der IHK Köln sind und damit von dem eingetretenen Vermögensschaden betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen